A 6 K 348/14

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 660 330-461

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 6. Kammer -

am 18. Februar 2014

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage - A 6 K 347/14 - gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.01.2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage - A 6 K 136/14 - gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.01.2014 ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO in Verbindung mit § 34 a Abs. 2 AsylVfG statthaft und zulässig.

Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers, vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens von der Vollziehung der Abschiebungsanordnung verschont zu bleiben, überwiegt das kraft Gesetzes bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides. Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung hat das Gericht das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Bescheides dem privaten Interesse des Betroffenen an einem Absehen von der sofortigen Vollziehung gegenüberzustellen und abzuwägen. Dabei sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache maßgeblich. Lassen sich die offensichtliche Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids und damit die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs der Hauptsache im Rahmen der summarischen Prüfung nicht ohne weiteres feststellen, hat das Gericht eine Interessenabwägung zu treffen. Dabei hat es die Folgen abzuschätzen, die eintreten, wenn der Bescheid sofort vollzogen würde, ein Rechtsbehelf des Antragstellers in der Hauptsache hingegen später Erfolg hätte bzw. wenn der Bescheid nicht sofort vollzogen würde, aber der Rechtsbehelf in der Hauptsache später erfolglos bliebe.

Im vorliegenden Fall sind bei der summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.01.2014 jedenfalls als offen anzusehen.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34 a Abs. 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung eines Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder einen nach § 27 a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, soweit feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Bei Ungarn, wohin die Abschiebung anordnet ist, handelt es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und damit um einen sicheren Dritt-

staat (§ 26 a Abs. 2 AsylVfG). Die Einreise aus einem dieser Staaten schließt grundsätzlich die Berufung auf ein Asylrecht aus (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG). Auch hat sich Ungarn ausweislich der Verwaltungsakten mit Schreiben vom 09.12.2013 zur Übernahme des Antragstellers nach dem Dublin-Regime (Art. 16 Abs. 1 e Dublin-II-VO) bereiterklärt.

Jedoch erscheint es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin aufgrund von systemischen Mängeln des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO Gebrauch macht, weil eine Überstellung nach Ungarn zur Durchführung des Asylverfahrens sich nicht mit Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta vereinbaren lässt und insoweit das in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO eröffnete Ermessen der Antragsgegnerin auf Null reduziert ist.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union - EuGH - (vgl. Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 C-493/10 -, NVwZ 2012, 417; Urt. v. 14.11.2013 - C-4/11 -, juris) ist zwar grundsätzlich von einer Vermutung dahingehend auszugehen, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht. Dessen ungeachtet ist nach Auffassung des EuGH jedoch die Überstellung eines Asylbewerbers in einen Staat mit Art. 4 Grundrechte-Charta unvereinbar, wenn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Für diesen Fall statuiert der EuGH für den Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, vorbehaltlich der Befugnis, den Antrag im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO selbst zu prüfen (Selbsteintrittsrecht), die Prüfung der Kriterien des genannten Kapitels fortzuführen, um festzustellen, ob anhand eines der weiteren Kriterien ein weiterer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann (vgl. nun auch Erwägungsgrund 8 sowie Art. 3 Abs. 2 2. Unterabsatz Dublin-III-VO).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Auskunftslage bestehen derzeit Zweifel an einer Befugnis der Antragsgegnerin zur Rücküberstellung des Antragstellers nach Ungarn auf der Grundlage des § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Denn jedenfalls nach der im Eilverfahren gebotenen und auch nur möglichen summarischen Prüfung ist zweifelhaft, ob Ungarn gegenwärtig seinen übernommenen Verpflichtungen rechtlich und tatsächlich in ausreichendem Maß nachkommen kann und die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausländer, die dort einen Asyl- oder Schutzantrag gestellt haben bzw. im Fall ihrer Rücküberstellung noch stellen wollen, nicht von individuellen Gefährdungen im Sinne des Art. 4 Grundrechte-Charta, Art. 3 EMRK betroffen sind.

In der Rechtsprechung wird die Frage möglicher systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im Sinne der obengenannten Entscheidungen des EuGH bezogen auf Ungarn unterschiedlich beantwortet (für systemische Mängel VG München, Beschl. v. 11.11.2013 - M 18 S 13.31119 -, juris; VG Freiburg, Beschlüsse v. 28.08.2013 - A 5 K 1406/13 -, juris und v. 02.01.2014 -A 1 K 2554/13 - und v. 29.01.2014 - A 3 K 2631/13 -; gegen systemische Mängel VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 -, juris; VG Augsburg, Beschl. v. 05.12.2013 - Au 7 S 13.30454 -, juris; VG Regensburg, Beschl. v. 17.07.2013 - RN 5 S 13.30749 -, juris).
Soweit die systemische Mängel verneinende Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Berichts des UNHCR vom Dezember 2012 davon ausgeht, dass keine derart eklatanten Missstände (mehr) vorliegen, die mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass Asylbewerber in Ungarn der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt würden, kann dies nach den jüngeren Erkenntnissen so nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach dem Bericht des UNHCR vom Dezember 2012 hatte das ungarische Parlament im November 2012 umfassende Gesetzesänderungen verabschiedet, denen zufolge Asylbewerber nicht ohne sachliche Prüfung des Asylantrags nach Serbien oder in die Ukraine abgeschoben und nicht inhaftiert würden, wenn sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise einreichten. Dublin-Rückkehrer würden nicht inhaftiert und erhielten die Möglichkeit, ein noch nicht in der Sache geprüftes Asylverfahren zu Ende zu bringen.

Nach jüngeren Erkenntnissen ist aber - jedenfalls was die Frage der Inhaftierung von Asylbewerbern angeht - eine Änderung eingetreten. Zum 01.07.2013 ist nach dem

ungarischen Asylgesetz die Inhaftierung von Asylbewerbern für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten vorgesehen. Haftgründe sind dabei neben der Feststellung der Identität oder Nationalität dass ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt oder Fluchtgefahr bei ihm besteht (vgl. hierzu VG München, Beschl. v. 11.11.2013, a.a.O., m.w.N.) oder der Antragsteller sich vor der Behörde versteckt hat oder die Durchführung des Asylverfahrens auf andere Art und Weise behindert oder der Antragsteller der ihm vorgenommenen Erscheinungspflicht nach Aufforderung nicht nachgekommen ist und damit die Durchführung des Dublin-Verfahrens behindert (vgl. hierzu VG Freiburg, Beschl. v. 29.01.2014, a.a.O., m.w.N.). Auch wenn derzeit (noch) nicht klar ist, ob aufgrund der neuen Gesetzeslage tatsächlich mit einer zunehmenden Inhaftierung von Dublin-II-Rückkehrern zu rechnen ist (vgl. hierzu Pro Asyl von Oktober 2013: „Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit", S. 10) spricht nach dem Bericht der Arbeitsgruppe zu willkürlichen Inhaftierungen des „United Nations Human Rights Office of the High Commissioner" über einen Besuch in Ungarn vom 3.9. bis 2.10.2013 (http://www.ohchr.org./EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13816&Lang/D=E) vieles dafür, dass die Inhaftierungspraxis (auch) bei Asylbewerbern mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Auch wenn die Arbeitsgruppe die erheblichen Schwierigkeiten, die sich aus dem starken Anstieg der Asylbewerberzahlen in Ungarn (von 2157 im Jahr 2012 auf geschätzt 15000 im Jahr 2013) ergeben, ebenso anerkennt wie die positiven Verbesserungen der Gesetzesänderung ab Juli 2013, wird gleichwohl eine signifikante Fokussierung der Verfahren auf die Inhaftierung von Asylbewerbern festgestellt, die besorgniserregend sei. Berichtet wird von gravierenden Bedenken wegen Verletzungen der Rechte der Asylbewerber trotz der neuen Gesetzeslage. Auch ist die Rede von einem System der Verlängerung der Haft ohne angemessene Berücksichtigung der Eingaben des Rechtsanwalts und der individuellen Verhältnisse des Häftlings. Die Arbeitsgruppe kritisiert fehlende effektive Rechtsschutzmöglichkeiten und mahnt solide Verbesserungen an (vgl. hierzu VG Freiburg, Beschl. v. 29.01.2014, a.a.O., m.w.N.). Angesichts dieser Umstände spricht einiges dafür, dass Ungarn zu der vom UNHCR im April 2012 (UNHCR, Ungarn als Asylland, Bericht von April 2012 zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn) festgestellten systematischen Inhaftierung von Asylsuchenden zurückgekehrt und damit von systemischen Mängeln des Asylverfahrens auszugehen ist.

Bestehen danach Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, ist bei der dann vorzunehmenden Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn überstellt zu werden, angesichts der ihm möglicherweise drohenden Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst raschen Rückführung des Antragstellers aufgrund der Dublin-II-VO.

Die Kostenentscheidung für das gerichtskostenfreie Verfahren (§ 83 b AsylVfG) beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Im Hinblick auf die Unanfechtbarkeit des Beschlusses unterbleibt eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers.